

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Aerztegesellschaft des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation : BEKAG

Adresse : Amthausgasse 28, 3011 Bern

Kontaktperson : Chiara Pizzera

Telefon : 031 330 90 00

E-Mail : info@bekag.ch

Datum : 22.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflege@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)	3
Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)	3
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).....	4
Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31).....	4
Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes	5
Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)	5
Allgemeine Bemerkungen	6

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Die BEKAG hat keine Bemerkungen zur Ausbildungsförderverordnung.

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Die BEKAG hat keine Bemerkungen zur Berufsbildungsverordnung.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Die BEKAG hat keine Bemerkungen zur Änderung der KVV.

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
7	2 ^{bis} -4	a,b,c	<p>Die BEKAG lehnt es ab, dass Pflegefachpersonen die Bedarfsermittlung auch bei Massnahmen der psychischen Grundpflege ohne Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin vornehmen dürfen. Massnahmen der psychischen Grundpflege beinhalten diagnostische und therapeutische Komponenten, weshalb die entsprechende Untersuchung, Behandlung und Pflege zwingend eine Zusammenarbeit der Pflege mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin erfordert.</p> <p>Hier bedarf es der Präzisierung, ob Massnahmen der allgemeinen Grundpflege oder psychischen Grundpflege in Auftrag gegeben werden. Zu begrüssen sind selbstverständlich eigenverantwortliche Handlungsbereiche von Pflegefachpersonen.</p> <p>Massnahmen auf Grund unklarer Kompetenzregelungen die zu Lasten der Patientensicherheit gehen und haftungsrechtliche Risiken nach sich ziehen können, werden seitens der BEKAG abgelehnt. Die enge Zusammenarbeit und die Koordination zwischen Ärzteschaft und Pflegepersonal ist zur Sicherung der Behandlungsqualität und der Patientensicherheit zu gewährleisten.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

8a	1 ^{bis} und 8		Die BEKAG lehnt es ab, dass Pflegefachpersonen die Bedarfsermittlung auch bei Massnahmen der psychischen Grundpflege ohne Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin vornehmen. Massnahmen der psychischen Grundpflege beinhalten diagnostische und therapeutische Komponenten, weshalb die entsprechende Untersuchung, Behandlung und Pflege zwingend eine Zusammenarbeit der Pflege mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin erfordert. Die enge Koordination zwischen der Pflegefachperson und der behandelnden Ärztin und die Aufnahme behandlungsrelevanter Schritte in die Krankengeschichte ist im Sinne der Patientensicherheit unabdingbar.

Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Die BEKAG hat keine Bemerkungen zur Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes.

Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Die BEKAG hat keine Bemerkungen zur Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

--	--	--	--

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Die BEKAG dankt für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren und begrüsst die Schaffung eigenverantwortlicher Handlungsbereiche zur Einsparung unnötiger Kosten und die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Pflegeberufe zur Deckung des wachsenden Bedarfs an die in der Pflege tätigen Personen. Die BEKAG begrüsst die Massnahmen mit dem Fokus der Steigerung der Pflegequalität und der Patientensicherheit und die Aufwertung des Berufsstatus der Pflegefachpersonen.

Des Weiteren begrüsst die BEKAG die Ausbildungsförderverordnung Pflege. Wichtig ist den administrativen Aufwand für die Umsetzung der Ausbildungsbeiträge in Grenzen zu halten. Ebenso begrüsst die BEKAG die konkrete Förderung von Projekten durch Finanzhilfen des Bundes, welche unter anderem auf eine Effizienzsteigerung der interprofessionellen Zusammenarbeit fokussiert. Die BEKAG erachtet es als wichtig, dass der Aufwand für die Gesuchseinreichung und die Berichterstattung und der Evaluation in einem vernünftigen Verhältnis zur Grösse und zu den Ressourcen der jeweiligen Projekte stehen sollte. Die Verordnungen müssen insgesamt praktikabel sein, um rasch und mit der minimal nötigen Bürokratie in der Praxis umgesetzt zu werden. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsförderverordnung, gemäss deren Entwurf befürchtet werden muss, dass die Bundesgelder nur mit hohem administrativem Aufwand zu erhalten sind.

Die BEKAG begrüsst die gesetzlichen Bestimmungen im MedBG und GesBG zur Förderung von Projekten für eine Unterstützung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere begrüsst die BEKAG neue innovative Ansätze zur Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen. Insbesondere erachtet es die BEKAG als wichtig, mittels der Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung die Kriterien für die Projektauswahl transparent zu publizieren. Die Ausgestaltung der Gesuche muss verhältnismässig sein und darf keinen enormen administrativen Aufwand generieren

Die Umsetzung findet weitgehend in den Kantonen statt. Dies bedeutet, dass derzeit in den Kantonsparlamenten Gesetzgebungsverfahren laufen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung zu erfüllen. Parallel dazu wurden die nationalen Verordnungen formuliert. Dies könnte zu Widersprüchen zwischen den Verordnungen des Bundes und den kantonalen Ausführungsgesetzen führen. Zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung wären hiermit die Folge.

Aus Sicht der BEKAG sollte für «ausreichend Pflege von hoher Qualität» die Einführung einer «nurse-to-patient-ratio» pro Versorgungsbereich zur Sicherstellung von

Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative): Vernehmlassungsverfahren

Qualität und Sicherheit erfolgen. Eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen zur Sicherstellung eines angemessenen Lohns ist unabdingbar und wirkt sich direkt auf die Patientensicherheit und Pflegequalität aus. Die BEKAG begrüsst, dass Leistungen, welche in der notwendigen Qualität, effizient und wirtschaftlich erbracht werden, angemessen vergütet werden.

Die BEKAG stimmt den Massnahmen dahingehend zu, dass die Pflegefachpersonen die Bedarfsermittlung bei Massnahmen der allgemeinen Grundpflege ohne Zusammenarbeit mit dem Arzt / der Ärztin vornehmen können. Pflegefachpersonen sollen bestimmte Pflegeleistungen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbringen dürfen und abschliessend für ihr Handeln eigenverantwortlich sein, namentlich in der Grundpflege. Die BEKAG lehnt jedoch die Kompetenzerweiterung betreffend der psychischen Grundpflege ab, da diese diagnostische und therapeutische Komponenten beinhaltet. Der ärztliche Auftrag / die ärztliche Anordnung muss daher dahingehend präzisiert werden können, ob Massnahmen der allgemeinen Grundpflege oder der psychischen Grundpflege in Auftrag gegeben / angeordnet werden. Massnahmen der psychischen Grundpflege beinhalten diagnostische und therapeutische Komponenten, weshalb die entsprechende Bedarfsermittlung zwingend eine Zusammenarbeit der Pflege mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin erfordert.

Mit dem Ziel die Patientensicherheit zu stärken und die Pflegequalität zu steigern, ist es unabdingbar, eine bestmögliche Koordination und den Informationsaustausch zwischen den Leistungserbringern, die dieselbe Patientin oder denselben Patienten behandeln, zu gewährleisten. Die BEKAG erachtet die Sicherstellung der Koordination zwischen Ärzteschaft und Pflegepersonal als einen wichtigen Beitrag, die Behandlungsqualität gewährleisten zu können. Für die Qualitäts- und Nachverfolgung ist im Einzelfall sicherzustellen, dass sowohl der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin als auch das Pflegepersonal immer über die erbrachten Behandlungs- und Pflegeleistungen auf dem Laufenden sind. Beim Zusammenwirken zwischen Ärzteschaft und Pflegepersonal sind im Einzelfall die koordinierte Kommunikation innerhalb der Behandlungsteams und die ordnungsgemässe Dokumentation des Behandlungsablaufes sicherzustellen. Klare Kompetenzregelungen, klare Kompetenzzuweisungen und klare Kompetenzabgrenzungen zwischen den Ärzten und dem Pflegepersonal sind notwendig. Koordinationsleistungen sind für alle Beteiligten angemessen und sachgerecht zu entschädigen.

Die Parameter betreffend Dokumentation gibt die Rechtsprechung vor. Dementsprechend ist der Satz im erläuternden Bericht «Die Vollständigkeit des Patientendossiers muss gewährleistet werden können» nicht aussagekräftig. Zu dokumentieren sind die für die Koordination und die Behandlung vorgenommenen Behandlungsschritte, welche den Behandlungsablauf insgesamt dokumentieren.

Insbesondere ist es ein Anliegen der BEKAG darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Pflegefachberufe nicht zulasten der Förderung der medizinischen PraxisassistentInnen gehen darf, welche einen wichtigen Beitrag für ein funktionierendes Gesundheitssystem leisten.